

**Haushaltssatzung der Stadt Stollberg für den Doppelhaushalt 2025/2026**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	1. Planjahr 2025	2. Planjahr 2026
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.730.900 Euro	28.705.200 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	29.088.900 Euro	30.371.600 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.358.000 Euro	-1.666.400 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	574.200 Euro	716.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	119.100 Euro	144.600 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	455.100 Euro	571.400 Euro
- Gesamtergebnis auf	-902.900 Euro	-1.095.000 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-902.900 Euro	-1.095.000 Euro

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.283.700 Euro	27.171.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.449.500 Euro	27.541.300 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-165.800 Euro	-370.200 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.537.800 Euro	15.857.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.546.900 Euro	16.586.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.009.100 Euro	-728.600 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.174.900 Euro	-1.098.800 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	944.300 Euro	1.055.500 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.055.700 Euro	-1.055.500 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.717.500 Euro	-2.102.600 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt. 0 Euro

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 23.313.000 Euro festgesetzt. 0 Euro

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 5.289.900 Euro festgesetzt. 5.508.200 Euro

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 Prozent	360 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 Prozent	450 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windkraftanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

**§ 6**

Die Große Kreisstadt Stollberg erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Niederdorf eine Verwaltungskostenumlage zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von 324.750 EUR für 2025 und in Höhe von 263,75 EUR/EW für 2026. (§§ 42 i. V. m. 25 SächsKomZG)  
Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl von der beteiligten Gemeinde zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres bemessen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft und die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg für das Jahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadt Stollberg, den 06.06.2025

.....  
(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)